

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Juni 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Partnerland Polen

- > Polnische Kündigungsfrist bei befristeten Arbeitsverträgen europarechtswidrig
- > Neues beim Vorsteuerabzug für Fahrzeuge in Polen
- > Polen plant Änderung der Sozialversicherung bei freien Mitarbeitern

Internationaler Rechtsverkehr

- > Cookies: Die spanische Datenschutzbehörde verhängt erstmals Sanktionen

Internationales Steuerrecht

- > Steuerliche Fallstricke für deutschen Geschäftsführer südafrikanischer Kapitalgesellschaften
- > China plant weitere Anreize für Industriezonen in Hengqin, Fujian und Shenzhen

Rödl & Partner intern

- > Rödl & Partner erhält Großauftrag der Kommission der Afrikanischen Union

Liebe Leserin, lieber Leser,

während die Ukraine alle Aufmerksamkeit von Politik und Wirtschaft in Europa braucht, sorgen die mit ihr verbundenen geostrategischen Veränderungen für manche Verwirrung. Wer die hitzige Diskussion der letzten Wochen in Deutschland verfolgt hat, könnte etwa den Eindruck gewinnen, für die deutsche Wirtschaft sei Russland nicht nur ein Markt mit außergewöhnlich großem Potenzial für die Zukunft, wenn denn die Rahmenbedingungen für breites deutsches Engagement dort entstehen, sondern das schon heute wichtigste Land in den Beziehungen mit Mittel- und Osteuropa überhaupt.

Dabei gerät aus dem Blick, dass Partnerland Nr. 1 für Deutschland unter seinen östlichen Nachbarn – Polen ist. Was das Handelsvolumen angeht, hat das an Bevölkerung deutlich kleinere Land das große Russland schon 2013 hinter sich gelassen. Die oft zitierte Zahl deutscher Unternehmen mit Tochtergesellschaften liegt in Polen gleich um ein Vielfaches höher. Nicht nur das zehnjährige Jubiläum des EU-Beitritts Polens macht es so empfehlenswert, die Aufmerksamkeit auf die erhebliche Bedeutung zu lenken, die der polnische Markt zu dem großen Wohlstandszuwachs in Deutschland in den letzten zehn Jahren geleistet hat.

Ob in der Ukraine, in Polen oder in Russland, unsere Experten stehen weiter ihren Mandanten zur Seite, wenn es gilt, in der schwierigen Lage unternehmerisch klug zu handeln. Sprechen Sie mit uns. Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Partnerland Polen

> Polnische Kündigungsfrist bei befristeten Arbeitsverträgen europarechtswidrig

Von **Anna Główka**, Rödl & Partner Warschau

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die polnischen Vorschriften beanstandet, die die Kündigungsfristen von Arbeitsverträgen von der Art des jeweiligen Arbeitsvertrages abhängig machen (Urteil vom 13. März 2014, C-38/13). Nach Auffassung des EuGH ist eine zweiwöchige Kündigungsfrist bei befristeten Arbeitsverträgen diskriminierend. Dieses Urteil zwingt zu Änderungen am polnischen Arbeitsgesetzbuch.

Die Zweifel hinsichtlich der korrekten Anwendung des EU-Rechts sind entstanden vor dem Hintergrund des Falls einer Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis mit zweiwöchiger Kündigungsfrist aufgelöst worden war. Die betroffene Arbeitnehmerin hatte verlangt, dass ihr befristeter Arbeitsvertrag wie ein unbefristeter behandelt werde. Ihrer Ansicht nach hatte der Abschluss eines langjährigen befristeten Arbeitsvertrages zum Ziel, die Vorschriften zu umgehen und sie (die Arbeitnehmerin) der Rechte zu berauben, die ihr bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag zugestanden hätten.

Laut Artikel 33 des polnischen Arbeitsgesetzbuches (ArbGB-PL) können die Parteien beim Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten die Zulässigkeit einer früheren Auflösung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vorsehen. Andere Regelungen gelten bei unbefristeten Verträgen. Laut Artikel 36 § 1 ArbGB-PL hängt die Kündigungsfrist eines solchen Vertrages von der Beschäftigungsdauer ab und beträgt bis zu drei Monaten.

Nach Auffassung des EuGH sind solche Regelungen, die Arbeitnehmer mit befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen ungleich behandeln, objektiv unbegründet. Demnach ist die kürzere Kündigungsfrist für Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag, die ähnliche Aufgaben erfüllen wie Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag, unvereinbar mit dem in der EU geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz. Die inländischen Regelungen zur Länge der Kündigungsfristen verstoßen gegen die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, abgeschlossen am 18. März 1999, die einen Anhang zur Richtlinie des Rates 99/70/WE z 28. Juni 1999 über eine Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge darstellt.

Noch vor Urteilsverkündung kündigte die polnische Regierung Änderungen an den Grundsätzen für befristete Beschäftigungsverhältnisse an. Die diesbezüglichen Vorschläge des Arbeitsministers sehen u. a. eine Beschränkung der Dauer befristeter Verträge vor. Es ist sicher zweckmäßig, die geplanten Änderungen im polnischen Arbeitsrecht schon jetzt in Betracht zu ziehen.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Główka

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48(22)2 44 00 – 51

E-Mail: anna.glowka@roedl.pro

> Neues beim Vorsteuerabzug für Fahrzeuge in Polen

Von **Justyna Pomorska**, Rödl & Partner Warschau

Im Hinblick auf eine umfangreiche Novellierung des Umsatzsteuergesetzes ist im Jahr 2014 eine „umsatzsteuerliche Revolution“ zu verzeichnen. Ab dem 1. Januar 2014 wurden grundlegende Regelungen im Bereich der Umsatzsteuer geändert, wie z.B. der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht, die Steuerbemessungsgrundlage, das Recht auf Vorsteuerabzug oder die Grundsätze für die Rechnungsstellung. Die Bezeichnung „umsatzsteuerliche Revolution“ ist völlig gerechtfertigt, da die Steuerpflichtigen die nächste Novellierung bereits erfahren. Denn seit dem 1. April 2014 sind neue Vorschriften über den Vorsteuerabzug bei Geschäften, deren Gegenstand Fahrzeuge sind, in Kraft getreten. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten diesbezüglichen Änderungen dar.

Abhängigkeit des Vorsteuerabzuges von der Nutzungsart des Fahrzeugs

Seit dem 1. April 2014 wurden die Grundsätze für den Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen geändert. Die Höhe des Vorsteuerabzuges hängt nun von der Art und Weise ab, auf welche der Steuerpflichtige das Fahrzeug nutzen wird. Bei Fahrzeugen, die zu gemischten Zwecken, d. h. sowohl zu Dienst- als auch Privat Zwecken, genutzt werden, gilt ein beschränktes Recht auf Vorsteuerabzug. Bei Fahrzeugen, die von den Steuerpflichtigen ausschließlich für ihre Gewerbetätigkeit genutzt werden, gilt das Recht auf vollständigen Vorsteuerabzug. Das Recht auf vollständigen Vorsteuerabzug gilt u. a. bei Spezialfahrzeugen, die für die Beförderung von mindestens 10 Personen zugelassen sind.

Beschränktes Recht auf Vorsteuerabzug nicht nur beim Erwerb

Bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen, die sowohl zu Dienst- als auch Privatzwecken genutzt werden, steht dem Steuerpflichtigen das beschränkte Recht auf Vorsteuerabzug von 50 Prozent zu. Dies betrifft nicht nur – wie bisher – die Vorsteuer beim Erwerb, dem innergemeinschaftlichen Warenerwerb oder dem Import von Fahrzeugen, sondern auch die Vorsteuer, welche mit der Reparatur, dem Betrieb des Fahrzeugs oder dem Einkauf von Bestandteilen verbunden ist. Das Limit i.H.v. 50 Prozent wird keinesfalls mit einem Betragslimit verbunden sein. Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Steuerpflichtige unabhängig von dem auf der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag 50 Prozent davon abziehen darf. Die Beschränkung auf 50 Prozent findet auch auf die Nutzung der Fahrzeuge aufgrund von Leasing-, Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verträgen Anwendung.

Vollständiges Recht auf Vorsteuerabzug – Erfassungspflichten

Nutzt der Steuerpflichtige das Fahrzeug ausschließlich für seine Gewerbetätigkeit, so kann er die Vorsteuer zu 100 Prozent abziehen. Darüber hinaus müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- > Festlegung der Grundsätze für die Nutzung der Fahrzeuge durch den Steuerpflichtigen, die darauf hinweisen, dass die Fahrzeuge ausschließlich für die Gewerbetätigkeit genutzt werden.
- > Führung eines Fahrtenbuchs für Fahrzeuge, die ausschließlich für die Gewerbetätigkeit genutzt werden. Das Fahrtenbuch muss u. a. folgende Angaben enthalten: Amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs, Datum des Beginns und der Beendigung des geführten Fahrtenbuches, Anzahl der gefahrenen Kilometer. Das Fahrtenbuch ist ab dem Tag zu führen, an dem begonnen wurde, das Fahrzeug ausschließlich für die Gewerbetätigkeit des Steuerpflichtigen zu nutzen.

Fristen für die Abgabe der Meldung

Die Steuerpflichtigen, welche die der Erfassung unterliegenden Fahrzeuge ausschließlich zu Dienstzwecken nutzen, wurden außerdem verpflichtet, gegenüber dem zuständigen Vorsteher des Finanzamtes zu erklären, dass sie das Fahrzeug ausschließlich für die Gewerbetätigkeit nutzen (Vordruck VAT-26). Die Erklärung VAT-26 muss innerhalb der gesetzlichen Frist vorgelegt werden. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, folgende Dokumente vorzulegen:

- > Die Erklärung – innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag, an dem der Steuerpflichtige die erste Ausgabe trägt. In den Vorschriften wird die erste Ausgabe nicht definiert. Beim Erwerb eines neuen Fahrzeugs schlagen wir vorsichtshalber vor, anzunehmen, dass als erste Ausgabe die Anzahlung unabhängig von der Rechnungsstellung gilt.

- > Die Aktualisierung der Erklärung – spätestens vor dem Tag, an dem er eine Änderung der Nutzung des Fahrzeugs vornimmt (von der gemischten Nutzung auf die Nutzung ausschließlich für die Gewerbetätigkeit).
- > Erklärung innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag der Tragung der ersten Ausgabe, ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Regelungen für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 2014 erworben wurden und ausschließlich für die Zwecke der Gewerbetätigkeit genutzt werden.

Die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der oben genannten Fristen hat die Feststellung zur Folge, dass das Fahrzeug erst ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung ausschließlich zur Gewerbetätigkeit des Steuerpflichtigen genutzt wird.

Haftung für Nichterfüllung der Informationspflicht

Ein Steuerpflichtiger, der die Erklärung VAT-26 nicht fristgerecht abgibt oder dort Daten angibt, die dem Sachverhalt nicht entsprechen, und der gleichzeitig einen Umsatzsteuerabzug von 100 Prozent vornimmt, unterliegt der finanzstrafrechtlichen Haftung (Bußgeld bis zu 720 Tagessätzen, wobei die Tagessätze zwischen 56 Polnischen Zloty, ca. 13 Euro, und sage und schreibe 22.400 Polnischen Zloty, ca. 5.360 Euro, liegen).

Kraftstoff – absolutes Verbot des Abzugs bis zum 30. Juni 2015

Bis zum 30. Juni 2015 gilt das Verbot des Umsatzsteuerabzugs beim Erwerb von Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen. Diese Einschränkung gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich für die Gewerbetätigkeit genutzt werden.

Leasing von Fahrzeugen – vor dem 1. April 2014 geschlossene Verträge

Auf Fahrzeuge, die Gegenstand eines vor dem 1. April 2014 geschlossenen Miet-, Pacht-, Leasing- oder ähnlichen Vertrages sind, bei denen die Vorsteuer zum 31. März 2014 der vollständigen Höhe der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer entsprach, findet die Beschränkung des Abzugs von 50 Prozent für Leasingraten, Mietzins usw. keine Anwendung. Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Verträge:

1. ohne Berücksichtigung der Vertragsänderungen, die seit dem 1. April 2014 vorgenommen werden, und
2. unter der Bedingung, dass
 - > die Fahrzeuge, die Gegenstand dieser Verträge sind, dem Steuerpflichtigen vor dem 1. April 2014 herausgegeben wurden;
 - > der Vertrag von demjenigen Steuerpflichtigen registriert wurde, der den Abzug bis zum 1. Mai 2014 beim zuständigen Vorsteher des Finanzamtes vornahm.

Gern stellen wir Ihnen weitere Informationen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Im Blickpunkt: Partnerland Polen / Internationaler Rechtsverkehr

Kontakt für weitere Informationen



Justyna Pomorska
Steuerberaterin (PL)
Tel.: +48(22)244 – 00 18
E-Mail: justyna.pomorska@roedl.pro

> Polen plant Änderung der Sozialversicherung bei freien Mitarbeitern

Von Anna Główka, Rödl & Partner Warschau

Der polnische Sejm prüft den Entwurf einer Novelle des Sozialversicherungsgesetzes. Die Änderung der Sozialversicherungsgrundsätze bei Auftragsverträgen soll verhindern, dass anstelle von Arbeitsverträgen missbräuchlicherweise selbstständige Dienstverträge abgeschlossen werden.

Bei der aktuellen Rechtslage wird ein Auftragnehmer, der parallel mehrere Verträge abgeschlossen hat, nur aufgrund eines dieser Verträge sozialversichert – des ersten oder eines von ihm selbst gewählten – unabhängig von der Höhe der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung. Das jetzige System schafft Missbrauchsmöglichkeiten seitens der Beitragszahler, die Beiträge auf der Grundlage des Vertrages mit der niedrigsten Vergütung abführen, um die Lohnkosten zu mindern.

Die vorgeschlagenen Lösungen sehen vor, dass der Beitrag zur Alters- und Invalidenrentenversicherung mindestens von einem Betrag abzuführen ist, der dem Mindestlohn entspricht (zurzeit 1.680 Polnische Zloty, ca. 400 Euro), soweit der Versicherte solche Einkünfte erzielt. Der Beitrag wird von einem einzigen Vertrag abgeführt, wenn die Einkünfte aus ihm den Mindestlohn überschreiten, oder von mehreren Verträgen, wenn der Gesamtwert der Vergütungen aus Auftragsverträgen gleich oder höher als der Mindestlohn ist. Die Pflicht, die Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt (ZUS) wenigstens von dem Mindestlohn abzuführen, stellt das Recht auf die Mindestrente und bessere Leistungen während einer Krankheit oder eines Mutterschaftsurlaubs sicher, und bei Arbeitsverlust den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Der Entwurf des Arbeitsministeriums sieht außerdem vor, dass auf die Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Unabhän-

gig von anderen Versicherungspflichten werden ihre Vergütungen für die Ausübung der Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds mit einem obligatorischen Beitrag zur Alters- und Invalidenrentenversicherung belegt. Die Beitragspflicht würde dann bei der Gesellschaft liegen, in der der jeweilige Aufsichtsrat agiert.

Nach den Vorschriften des Regierungsentwurfs sollte die Novelle drei Monate nach Veröffentlichung in Kraft treten. Es lohnt sich, diesen Gesetzgebungsprozess schon jetzt aufmerksam zu verfolgen.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Główka
Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48(22)244 – 00 51
E-Mail: anna.glowka@roedl.pro

> Cookies: Die spanische Datenschutzbehörde verhängt erstmals Sanktionen

Von María Bardají Cruz, Rödl & Partner Madrid

Nun ist es passiert. Die spanische Datenschutzbehörde Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) hat der Verletzung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Cookies den Kampf erklärt. Und wieder einmal sind es die großen Unternehmen, die nicht davor zurückschrecken, ihre Möglichkeit zur Datensammlung zu missbrauchen, und damit den Gesetzgeber zum Handeln zwingen. Kleine und mittlere Unternehmen, die über die Nutzung dieser Technologie bisher noch nicht nachgedacht hatten, sind es, die künftig genauso belastet werden wie die großen. Denn auch sie müssen nun herausfinden, ob ihre Webseite Cookies verwendet, sowie mit Hilfe eines Anwalts eine Cookie-Politik entwerfen, um sicher zu gehen, dass die AEPD sie nicht mit Bußgeldern belegt. Denn genau das tut die AEPD nun: sie verhängt Sanktionen. In den ersten beiden Fällen handelt es sich zwar nicht um übertrieben hohe Bußgelder (500 bzw. 3.000 Euro), aber der Gesetzgeber hat eine Höchststrafe von 150.000 Euro für schwere Missbrauchsfälle festgelegt, was dem Thema zusätzlich Gewicht verleiht.

Darüber hinaus nutzt die AEPD im Zuge dieser ersten Sanktion die Gelegenheit, um uns, die wir noch nicht an diese

Terminologie und die neue Form der Einmischung in unsere Privatsphäre gewöhnt sind, genau zu erläutern, was ein Cookie ist, welche Arten es gibt und wie diese auszulegen sind. Ihr Beschluss beinhaltet eine Art Leitfaden für Cookies, der den bereits im vergangenen Jahr veröffentlichten ergänzt. So weist die Agentur nachdrücklich darauf hin, dass Cookies Textdateien sind, die im Computer eines Nutzers installiert werden, um bestimmte Daten abzuspeichern, die dann später von demjenigen, der sie eingerichtet hat, genutzt werden, um ihm z. B. personalisierte Werbung zuzuschicken.

Derzeit wird zwischen verschiedenen Cookie-Kategorien unterschieden, nämlich:

1. eigenen Cookies oder Cookies von Dritten, je nachdem, wer Editor ist und die gesammelten Daten schließlich nutzt;
2. sogenannten „Sitzungs-Cookies“ oder dauerhafte Cookies, je nachdem, ob die gesammelten Informationen nach Verlassen einer Webseite gelöscht oder auf unbestimmte Zeit gespeichert werden;
3. technischen Cookies, die den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen erlauben;
4. personalisierten Cookies, die danach definiert werden, wie sie die Vorlieben des Nutzers ab dem zweiten Zugriff auf eine Webseite abspeichern;
5. Analyse-Cookies, die erlauben, das Verhalten des Nutzers zu verfolgen und zu analysieren;
6. Cookies zu Werbezwecken, die das Management von Anzeigenplätzen oder Werbeflächen ermöglichen sowie
7. Cookies für die verhaltensbedingte Online-Werbung, die gestatten, das Verhalten der Nutzer mittels der andauernden Beobachtung ihrer Surfgeohnheiten zu speichern.

Das wirft die Frage auf, ob man nun in Spanien Cookies verwenden darf oder nicht. Und, falls ja: welche und unter welchen Bedingungen? Grundsätzlich können Cookies verwendet werden, und zwar alle. Dafür muss der Dienstleister allerdings den Nutzer im Vorfeld in deutlicher und vollständiger Form über deren Herkunft, Zweckbestimmung, Nutzung und Lösungsform unterrichten. Und der Nutzer muss sein ausdrückliches Einverständnis mit deren Nutzung erklärt haben, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Cookies der Datenübertragung über das Kommunikationsnetz oder der Erbringung einer Dienstleistung dienen, die der Nutzer ausdrücklich beantragt hat.

Hier beginnt das Durcheinander. Die AEPD vertritt die Auffassung, dass die von den beiden Unternehmen, über die das Bußgeld verhängt wurde, angebotene Information nicht ausreichend war, weil:

1. sie auf keinerlei Weise Auskunft über die verwendete Cookie-Art erteilt;
2. sie nicht klärt, ob es sich um eigene Cookies oder die von Dritten handelt, was im Zusammenhang mit Haftungsfragen wichtig ist;
3. sie nicht erklärt, wie man die Einverständniserklärung wi-

- derrufen oder die Cookies deaktivieren kann;
4. der Zugang zu der entsprechenden Information schwierig und nicht eindeutig sichtbar ist, da sie an verschiedenen Stellen der Webseite angeboten wird, und
5. weil es keine Möglichkeit gibt herauszufinden, was die Zweckbestimmung der gesammelten Daten ist, weshalb, darüber hinaus, Datenschutzbestimmungen verletzt werden.

In der jeweiligen Cookie-Politik beider Unternehmen wird nach Ansicht der Agentur dem Nutzer nicht ausreichend konkret und deutlich die Möglichkeit eingeräumt, sein „Einverständnis nach gebührender Aufklärung“ zu erteilen. In beiden Fällen wurde zwar kein hohes Bußgeld verhängt, da die Verstöße von der Agentur als leicht eingestuft wurden, weil sie weder eine Absicht noch einen wirtschaftlichen Nutzen feststellen konnte. Dennoch sollte jedes Unternehmen dies zum Anlass nehmen, die eigene Cookie-Politik zu überprüfen.

Kontakt für weitere Informationen



María Bardají Cruz

Rechtsanwältin

Tel.: +34(91)53599 – 77

Email: maria.bardaji@roedl.es

> Steuerliche Fallstricke für deutschen Geschäftsführer südafrikanischer Kapitalgesellschaften

Von Dominik Skalet, Rödl & Partner Johannesburg

Für deutsche Investoren in Südafrika ist es gängige Praxis, die lokale Tochtergesellschaft zumindest zu Beginn mit in Deutschland ansässigen Geschäftsführern (directors) zu besetzen, um dadurch indirekt Einfluss auf die Tätigkeiten der südafrikanischen Gesellschaft auszuüben. Häufig existiert im Einsatzland auch kein oder nur unzureichend qualifiziertes Personal, das die deutschen Erfahrungen und Qualitätsstandards grenzüberschreitend umsetzen kann. In Südafrika besteht grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung eines Aufsichtsrats – das südafrikanische Gesellschaftsrecht verlangt lediglich die Bildung eines Prüfungsausschusses, des sogenannten audit committee – oder Verwaltungsrats (advisory board) für kleine und mittlere

Internationales Steuerrecht

Unternehmen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in der Satzung der Gesellschaft verankert. Die Geschäftsführung besteht oft aus Geschäftsführern (executive directors), die in einem einzigen Gremium mit nicht-leitenden Direktoren (non-executive directors) von diesen beraten werden.

Aus steuerlicher Sicht lauern in dieser Konstellation grundsätzlich zwei Fallstricke, derer sich sowohl die Unternehmen als auch die deutschen Geschäftsführer bewusst sein sollten: Zum einen kann sich dadurch die Besteuerung der Unternehmensgewinne grundlegend ändern; zum anderen hat dies auch direkte Auswirkungen auf die Besteuerung der Direktorengehälter. Bei einer möglichen Doppelbesteuerung regelt das Deutsch-Südafrikanische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) von 1973 die Besteuerungsrechte der beiden Länder.

Besteuerung der Unternehmensgewinne: Art. 4 Abs. 1 DBA (mit Art. 3 Abs. 1 lit. g DBA)

Nach südafrikanischem Einkommensteuerrecht knüpft die Besteuerung einer Gesellschaft neben dem Sitz bzw. Handelsregistereintrag auch an den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung (Sec 1 ITA: place of effective management) an. Der Begriff ist im Gesetz nicht näher definiert und wurde in der Vergangenheit, ein wenig abweichend von den Ausführungen der OECD, als Mittelpunkt der geschäftlichen Mittel- bzw. Oberleitung betrachtet, d. h. der Ort, an dem die Geschäftsleiter die wesentlichen Strategien und Aktivitäten des Unternehmens festlegen, implementieren und überwachen. Ferner ist zu erwarten, dass die südafrikanische Finanzverwaltung die Auslegung des Begriffs „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“ (place of effective management) auch im Rahmen des DBA anwenden wird.

In Deutschland hingegen wird eine Gesellschaft körperschaftsteuerbar, wenn sich entweder der Sitz oder der Ort der Geschäftsleitung (§ 1 Abs. 1 S. 1 KStG) der in- oder ausländischen Gesellschaft in Deutschland befindet. Der Begriff „Ort der Geschäftsleitung“ ist dabei als Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung (§ 10 AO) gesetzlich definiert und knüpft wohl eher an den Ort an, wo sich Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer regelmässig treffen, um die langfristigen Strategien/Geschäfte des Unternehmens festzulegen (Vorstandsversammlung).

Sollten beide Finanzverwaltungen an ihren unterschiedlichen Interpretationen festhalten, kann die in Südafrika eingetragene und tätige Gesellschaft auch zur Körperschaftsteuer (und Gewerbesteuer) in Deutschland veranlagt und somit doppelt besteuert werden. Bei einer möglichen Doppelbesteuerung regelt das DBA die Besteuerungsrechte der beiden Länder. Da allerdings der für das Besteuerungsrecht eines Landes ausschlaggebende Begriff „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“ im DBA nicht definiert ist, können sich weiterhin Qualifikationskonflikte einstellen, die dann nur mit Hilfe eines Verständigungsverfahrens gelöst werden können.

Besteuerung der Direktorengehälter: Art. 12 Abs. 3 DBA

Der nächste Qualifikationskonflikt kann bei der Besteuerung der Direktorengehälter entstehen. Dies gilt allerdings nur für das vertraglich vereinbarte Direktorengehalt für die Tätigkeit in Südafrika und nicht für das „normale“ Arbeitnehmergehalt. Falls im Arbeitsvertrag kein besonderes Direktorengehalt vereinbart wurde, greift der Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungsartikel im DBA nicht (sondern das Einkommen wird als Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit besteuert). Die Besteuerung der Direktorengehälter darf bei Anwendung des DBA auch im Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft (= Südafrika) durchgeführt werden, auch wenn die Direktoren dafür nicht vor Ort tätig sind. Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit werden bei fehlender langfristiger Anwesenheit und Weiterbelastung der Kosten im Einsatzland wohl nur im Ansässigkeitsstaat der natürlichen Person (= Deutschland) besteuert.

Das Problem der Doppelbesteuerung der Direktorengehälter lauert wieder einmal in der Auslegung bzw. fehlenden Definition des Begriffs „director“ bzw. „Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen“ im DBA. Ein südafrikanischer Direktor kann nämlich sowohl geschäftsführende (executive) als auch aufsichtsratsähnliche Tätigkeiten (non-executive) ausführen und es ist nicht klar, ob die südafrikanische Finanzverwaltung der deutschen folgt und lediglich Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen diesem DBA-Artikel unterwirft. Im Extremfall kann dadurch z.B. ein in Deutschland ansässiger und für die südafrikanische Tochtergesellschaft leitender Direktor mit seinem Direktorengehalt sowohl in Deutschland als auch Südafrika besteuert werden (ohne dass dabei die südafrikanische Steuer in Deutschland angerechnet wird). Die Doppelbesteuerung kann dann nur mit Hilfe eines Verständigungsverfahrens beseitigt werden.

Wir empfehlen deshalb allen deutschen Unternehmen und leitenden Angestellten in der Region sich rechtzeitig mit dieser Problematik auseinanderzusetzen und sich vorab professionellen Rat einzuholen.

Kontakt für weitere Informationen



Dominik Skalet

Steuerberater (SA)

Tel.: +27(11)479 – 3000

E-Mail: dominik.skalet@roedl.co.za

> China plant weitere Anreize für Industriezonen in Hengqin, Fujian und Shenzhen

Von Mathias Müller, Rödl & Partner München

Die positiven Nachrichten zu China überschlagen sich derzeit fast. Nachdem am 28. März 2014 anlässlich des Deutschlandbesuchs des chinesischen Präsidenten, Xi Jinping, das lang erwartete neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Volksrepublik China unterzeichnet wurde (siehe auch den Beitrag „Neues DBA Deutschland-China unterzeichnet“ unter <http://www.roedl.de/themen/dba-deutschland-china>), kündigte nun das chinesische Ministerium für Finanzen zusammen mit dem chinesischen Bundesamt für Finanzen an, künftig bevorzugte Steuersätze für die Provinzen Guangdong Hengqin New Area, der Fujian Pingtan Comprehensive Experimental Area und der Qianhai Shenzhen-Hongkong Modernen Service Industry Cooperation Zone anzuwenden. Dabei wird eine Steuervergünstigung von dem derzeit allgemeinen Körperschaftssteuersatz von 25 Prozent auf künftig 15 Prozent zum Tragen kommen.

Die Steuervergünstigungen sollen darüber hinaus bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 gelten. Interessanterweise ist die neue Freihandelszone in Shanghai nicht in dem Schreiben genannt, so dass wir davon ausgehen, dass die Steuererleichterungen nicht für die neue Freihandelszone bei Shanghai gelten – eher sind diese wohl gedacht, die anderen Wirtschaftsmetropolen außerhalb von Shanghai zu stärken.

Der bevorzugte Steuersatz wird allerdings nicht allen Unternehmen, die in den genannten Zonen tätig sind, gewährt – nur bestimmte Industriebereiche und Unternehmen, deren Geschäft zu mindestens 70 Prozent aus den geförderten Industrien stammen, können den günstigen Steuersatz erhalten. Die begünstigten Industrien sind beispielsweise Unternehmen der sogenannten High and New-Technologies, Unternehmen, die in der Forschung und Entwicklung in den Bereichen Medizin, Wissenschaft und Bildung tätig sind, Unternehmen der Kultur- und Kreativbranche, sowie Logistik- und Informationsdienstleister. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Unternehmen, die auch Geschäftsbereiche außerhalb der begünstigten Regionen haben, nur die Unternehmensteile in den Genuss der Steuererleichterungen kommen, die in der entsprechenden Zone liegen. Für die Unternehmensteile, die sich außerhalb der Zonen mit niedrigerem Steuersatz befinden, gelten die reduzierten Steuersätze nicht.

Das Schreiben, das derzeit nur als Entwurf veröffentlicht wurde – und damit noch nicht als verbindlich eingestuft werden kann – sieht keine Steuervergünstigungen für natürliche Personen vor. Wir empfehlen Unternehmen aus den genannten Industriezweigen auf jeden Fall vor Beginn neuer Investitionen die lokalen Behörden anzusprechen, um möglichst

eine verbindliche Zusage der neuen Steuervergünstigungen zu erhalten.

Für deutsche Unternehmen ist zudem zu berücksichtigen, dass der günstige Steuersatz möglicherweise eine deutsche Hinzurechnungsbesteuerung auslösen kann. Von der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung betroffen sind vor allem kleinere mittelständische Unternehmen, bei denen aufgrund des Geschäftsmodells die deutsche Gesellschaft bei Geschäften in der Volksrepublik China mitwirkt. Wir empfehlen hier eine sorgfältige Analyse, um sicherzustellen, dass die von der Volksrepublik China gewährten Steuererleichterungen letztlich nicht zu einer höheren Besteuerung als zuvor führen.

Für deutsche Unternehmen wohl von geringerer Bedeutung ist die geplante Anhebung der Steuerbemessungsgrenze für kleine Unternehmen von bislang 60.000 Renminbi auf 100.000 Renminbi (ca. 8.000 bis 10.000 Euro). Bei diesen Unternehmen werden nur 50 Prozent des Einkommens mit einem reduzierten Steuersatz von 20 Prozent, statt regulär 25 Prozent, besteuert. Die Vergünstigungen sollen ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2014 eingeführt werden und gelten für drei Jahre bis zum 31. Dezember 2016.

Rödl & Partner wird die Entwicklungen in diesem Bereich weiter beobachten und Sie informieren.

Kontakt für weitere Informationen



Mathias Müller

Steuerberater

Tel.: +49(89)92 87 80 – 210

E-Mail: mathias.mueller@roedl.pro

> Rödl & Partner erhält Großauftrag der Kommission der Afrikanischen Union

Die Kommission der Afrikanischen Union, Afrikas Gegenstück zur EU-Kommission, hat ein internationales Konsortium unter der Führung von Rödl & Partner mit dem Management des Förderfonds „GRMF – Geothermal Risk Mitigation Facility“ beauftragt. Die Mittel für das Projekt werden von der deutschen KfW Entwicklungsbank aus Geldern des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie des „EU-Africa Infrastructure Trust Fund“ zur Verfügung gestellt.

Rödl & Partner intern

„Rödl & Partner hat langjährige internationale Erfahrung bei der Umsetzung komplexer Projekte im Erneuerbare Energien-Sektor. Wir freuen uns, dass wir unser Know-how im Bereich der Tiefengeothermie und Finanzierung jetzt für die Afrikanische Union in einem so bahnbrechenden Projekt einbringen können“, betont Dr. Marcus Felsner, Geschäftsführender Partner von Rödl & Partner. „Durch dieses Projekt werden wir nicht nur in Südafrika, sondern auch in Ostafrika verstärkt präsent sein. Unsere Präsenz in Addis Abeba, dem Brüssel Afrikas, entspricht der wachsenden Bedeutung, die der afrikanische Markt gerade auch für deutsche Technologieunternehmen hat“, so Felsner.

Die Tiefengeothermie gilt in Fachkreisen als der „Hidden Champion“ der Erneuerbaren Energien. Die Grundlastfähigkeit, der hohe Energieoutput und somit das CO₂-Senkungspotenzial in den Ländern Ostafrikas sowie die Möglichkeit der nachhaltigen direkten Wärme- und Kältenutzung machen sie zu einer der vorteilhaftesten Erneuerbaren Energien. Wesentliche Hürden sind allerdings die hohen Investitionskosten und das mit der Exploration der Energie verbundene Risiko.

In Ostafrika hinkt die Tiefengeothermie ihrem Potenzial derzeit noch erheblich hinterher. Das technische Potenzial liegt derzeit bei einer Leistung von 15.000 MW elektrisch, was mehr als 30 großen Kohlekraftwerken entspricht. Eine Nutzung würde die Energieinfrastruktur in Ostafrika zukunfts- und wettbewerbsfähig machen.

Deshalb hat die deutsche KfW Entwicklungsbank gemeinsam mit der Afrikanischen Union den GRMF als Marktanzreizprogramm für die Energiemärkte von Äthiopien, Burundi, der Demokratischen Republik Kongo, Djibouti, Eritrea, Kenia, Komoren, Ruanda, Sambia, Tansania und Uganda geschaffen. Der GRMF soll mit direkten Fördermitteln zur Risikominderung in der Entwicklung beitragen und Anreize für öffentliches und privates Kapital setzen. Dies erfolgt durch Direktsubventionen für geologische Studien und Explorationsbohrungen, wobei bereits 50 Millionen Euro für künftige geothermische Kraftwerksprojekte in Ostafrika bereitgestellt wurden.

Die Aktivitäten von Rödl & Partner in Afrika werden von einem eigenen Afrika-Team in Johannesburg und Berlin gesteuert.

Kontakt für weitere Informationen



Ulrike Brückner

Rechtsanwältin

Tel.: +27(11)479 – 3000

E-Mail: ulrike.brueckner@roedl.pro

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief Juni 2014, ISSN 2194-881X

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.